

# Georg Ebeling Stiftung

## Satzung

Diese Satzung ist durch Familienbeschluss vom 21. Juni 1929 errichtet und unter gleichem Tage vom Amtsgericht in Hannover (Aktenzeichen 13 I Gen. XI Nr. 40) genehmigt worden.

Sie wurde durch Beschluss der Familientage vom  
25. Juni 1960  
28. Juli 1961  
08. Juni 1963  
22. März 1970  
04. Mai 1985  
15. Mai 2010  
geändert und ergänzt.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Zweck
§ 3	Organe der Stiftung
§ 4	Vorstand
§ 5	Familientag
§ 6	Familienbuch
§ 7	Stiftungsvermögen
§ 8	Erträge des Stiftungsvermögens
§ 9	Haushaltsplan
§ 10	Jahresbericht
§ 11	Familienerbbegräbnis
§ 12	Landhaus in Hahnenklee
§ 13	Unterstützungen
§ 14	Aussterben sämtlicher Familienmitglieder
§ 15	Auflösung der Stiftung
§ 16	Aufsicht
§ 17	Schlussbestimmung

### § 1

#### Name und Sitz

Die Stiftung ist durch das gemeinschaftliche Testament des am 12. April 1925 in Hannover verstorbenen Bergrats Georg Ebeling und seiner am 27. Oktober 1925 gleichfalls in Hannover verstorbenen Ehefrau Alwine Ebeling, geb. Häberlein errichtet und vom Amtsgericht Hannover unterm 1. Dezember 1925 (Gen. XI Nr. 40) genehmigt worden. Sie führt den Namen "Georg Ebeling Stiftung" und hat ihren Sitz in Hannover, dem Ort des Familien-Erbgräbnisses.

## § 2 Zweck

Zweck der Stiftung ist:

- a. Die Pflege des Familiensinnes unter den Nachkommen der Stifter Georg und Alwine Ebeling und den Ehegatten dieser Nachkommen.
- b. Die Erhaltung des Familienerbbegräbnisses auf dem Engesohder Friedhof in Hannover.
- c. Die Erhaltung des Landhauses in der Lautenthaler Straße 20 in 38644 Goslar (Hahnenklee).
- d. Die Zuwendung von Studienunterstützungen an die Nachkommen der Stifter.
- e. Die Unterstützung bedürftiger Familienmitglieder.

## § 3 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a. der Vorstand,
- b. der Familientag.

## § 4

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem ersten Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Vorstandsmitglieder können nur Nachkommen der Stifter und ihre Ehegatten sein. Solange Nachkommen vorhanden sind, ist einer von ihnen zum ersten Vorsitzenden zu wählen. Die Wahl erfolgt durch den Familientag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 4 Jahren. Der Vorstand bleibt darüber hinaus bis zum Ende des die Neuwahl beschließenden Familientages im Amt. Der Vorstand kann jederzeit durch den Familientag abberufen werden. Die Gewählten erhalten je eine Ausfertigung des Protokolls als Rechtsausweis.
3. entfällt.
4. Die Stiftung wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Diese haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
5. Der Vorstand hat die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse des Familientages zu verwalten. Der Familientag kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen und die Tätigkeit des Vorstandes jederzeit durch Beauftragte nachprüfen lassen.
6. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich und unentgeltlich. Er erhält nur seine baren Auslagen ersetzt.

## § 5 Familiientag

1. Der Familiientag beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht zum Geschäftsbereich des Vorstandes gehören oder ihm vom Vorstände unterbreitet werden. Er tritt mindestens einmal in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres zu einem ordentlichen Familiientage möglichst in Hahnenklee oder Hannover zur Beschlussfassung über folgende Punkte zusammen:
  - a. Genehmigung der Vermögensaufstellung und der Jahresabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr sowie Erteilung der Entlastung an den Vorstand.
  - b. Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Kalenderjahr.
  - c. Bericht über den Zustand des Erbbegräbnisses und des Hauses in Hahnenklee.
  - d. Anträge des Vorstandes und der Familienmitglieder.
2. Der Familiientag tritt ferner zu außerordentlichen Tagungen zusammen, wenn es der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein Viertel der stimmberechtigten Familienmitglieder verlangen.
3. Stimmberechtigt bei den Beschlüssen des Familiientages sind nur solche Nachkommen der Stifter, die rechtzeitig zur Eintragung in das Familienbuch angemeldet (§ 6) sind. Abkömmlinge eines selbst stimmberechtigten Familienmitgliedes erhalten das Stimmrecht erst mit Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres. Eine Vertretung ist nur durch andere Familienmitglieder, die Nachkommen der Stifter oder ihre Ehegatten sind, zulässig. Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt, auch wenn sie keine Nachkommen sind. Nachkommen, die nicht innerhalb der Familie aufgewachsen sind, kann mit Zweidrittelmehrheit das Stimmrecht entzogen werden.
4. Die Einladung der stimmberechtigten Familienmitglieder zum Familiientage erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher oder elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zehntägiger Frist an die im Familienbuche verzeichnete Anschrift. Tag der Absendung und der Abhaltung des Familiientages zählen dabei nicht mit. Die Gegenstände, über die Beschluss gefasst werden soll, sind in der Tagesordnung anzugeben.
5. Alle übrigen Familienmitglieder, soweit sie Nachkommen der Stifter oder Ehegatten dieser Nachkommen sind, sind vom Vorstands gleichfalls zur Teilnahme am Familiientage einzuladen, verwitwete Ehegatten jedoch nur solange, als sie sich nicht wieder verheiratet haben. Die geeignete Form der Einladung bestimmt der Vorstand.
6. Die Leitung des Familiientages liegt dem 1. oder bei seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden der Stiftung oder bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung einem vom Familiientage zu wählenden Familienmitglied ob.
7. Der Familiientag ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel sämtlicher stimmberechtigten Familienmitglieder erschienen oder vertreten sind. Ist diese Zweidrittelmehrheit nicht vorhanden, so sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder zu einem zweiten Familiientage einzuladen, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Familienmitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge muss, wenn sie eintreten soll, in der Einladung hingewiesen werden.

8. Die Beschlüsse des Familientages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
9. In einfachen und eiligen Fällen kann der Vorstand, sofern kein stimmberechtigtes Familienmitglied binnen zehn Tagen nach Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung Widerspruch erhebt, eine Beschlussfassung des Familientages auch auf schriftlichem Wege herbeiführen.
10. Ein Beschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
  - a. Änderung dieser Satzung
  - b. Verkauf oder Belastung des Hausgrundstücks in Hahnenklee
  - c. Übernahme von Bürgschafts- oder Wechselverpflichtungen
  - d. Verwendung des Stiftungsvermögens gemäß §7 Absatz 5 dieser SatzungFür eine Änderung dieser Satzung oder einen Verkauf des Hausgrundstücks in Hahnenklee ist zusätzlich die öffentliche Beurkundung durch einen Notar und Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht erforderlich.  
Zu einer Aufhebung der Stiftung oder einer solchen Abänderung des § 2 Absatz a und b dieser Satzung, die einer Aufhebung der Stiftung gleichkommt, ist ein einstimmiger Beschluss aller stimmberechtigten Familienmitglieder, Beurkundung durch einen Notar und Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht erforderlich.
11. Die Beschlüsse des Familientages sind in einem Protokollbuch aufzunehmen und nach Genehmigung durch den nächsten Familientag von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und einem anderen stimmberechtigten Familienmitglied zu unterzeichnen.
12. Die Kosten für die Teilnahme am Familientage hat jedes Familienmitglied selbst zu tragen.

## § 6 Familienbuch

Der Vorstand führt das Familienbuch, das über alle Nachkommen der Stifter und ihre Ehegatten Auskunft geben soll. Anschriften der Familienmitglieder sowie Geburts-, Heirats- und Sterbefälle sind dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Familienmitglieder erwerben erst drei Wochen, nachdem sie durch schriftliche Anzeige beim Vorstand zur Eintragung in das Familienbuch angemeldet sind, das Stimmrecht zu den Beschlüssen des Familientages (§ 5 Absatz 3). Die Einladung der stimmberechtigten Familienmitglieder zum Familientage gilt als ordnungsgemäß, wenn sie in der in § 5 Absatz 4 vorgeschriebenen Weise an die im Familienbuch verzeichnete Anschrift erfolgt ist.

## § 7 Stiftungsvermögen

1. Der Stiftung sind durch die Stifter gewidmet worden
  - a. ein Kapitalvermögen in Geld und Wertpapieren,
  - b. das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Grundstück in Hahnenklee nebst Wohnhaus und Inventar.
2. Das Stiftungsvermögen darf zur Bestreitung von Ausgaben nicht verwandt werden, es sei denn, dass der in § 8 Absatz 1 erwähnte Fall vorliegt. Das Vermögen kann durch Anhäufung von Zinsen und anderen Erträgen, die nicht für den Stiftungszweck verbraucht sind, sowie durch freiwillige Beiträge der Familienmitglieder beliebig vermehrt werden.
3. Die Anlage des Stiftungsvermögens erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines übereinstimmenden Beschlusses von zwei Vorsitzenden. Einigen sich die beiden Vorsitzenden nicht, so haben sie einen Beschluss des Familientages herbeizuführen.
4. Der Vorstand hat alljährlich für den Schluss des Kalenderjahres eine ordnungsgemäße Vermögensaufstellung anzufertigen. Die Aufstellung ist von einem vom Familientage zu bestellenden Rechnungsprüfer nachzuprüfen und auf ihre Richtigkeit zu bescheinigen. Der Rechnungsprüfer kann ein Familienmitglied oder ein ausgebildeter Buchprüfer, Steuerberater o. ä. sein. Die geprüfte Vermögensaufstellung ist vom Vorstand dem Familientag zur Genehmigung vorzulegen. Egetretene Veränderungen sind zu begründen.
5. Kapitalvermögen, soweit es nicht für Zwecke der Stiftung erforderlich ist, kann durch einen mit Dreiviertelmehrheit zu fassenden Beschluss an die Berechtigten ausgeschüttet werden.

## § 8 Erträge des Stiftungsvermögens

1. Die Ausgaben der Stiftung werden von den Familienmitgliedern freiwillig übernommen, ansonsten sind sie aus den Erträgen des Stiftungsvermögens zu decken. Reichen diese nicht aus, um die laufenden Ausgaben zu decken, so ist der Vorstand berechtigt, das Stiftungsvermögen anzugreifen, insbesondere Wertpapiere zu verkaufen.
2. Der Zahlungsverkehr der Stiftung erfolgt durch die gleiche Bank, bei der das Stiftungsvermögen aufbewahrt wird.
3. Der Vorstand hat über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ordnungsgemäß Buch zu führen und die zugehörigen Belege zu sammeln. Alljährlich zum Schluss des Kalenderjahres ist eine Jahresabrechnung aufzustellen, die von dem in § 7 Abs. 4 bestimmten Rechnungsprüfer nachzuprüfen und in seiner Richtigkeit zu bescheinigen ist. Die geprüfte Jahresabrechnung ist dem Familientag zur Genehmigung vorzulegen. Eine Nachprüfung durch die Stiftungsaufsicht findet nicht statt.

## § 9 Haushaltplan

Der Vorstand hat alljährlich für das kommende Kalenderjahr einen Haushaltplan aufzustellen, in den die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben einzusetzen sind. Der Haushaltplan ist dem Familientage zur Genehmigung vorzulegen. Der genehmigte Haushaltplan ist für die Geschäftsführung des Vorstandes maßgeblich. Abweichungen vom Haushaltplan sind bei Vorlage der Jahresabrechnung vor dem Familientag zu rechtfertigen. Für unvorhergesehene Zwecke ist in dem Haushaltplan zur Verfügung des Vorstandes ein Betrag von etwa 5-10 vom Hundert der Jahreseinnahme einzustellen. Ebenso ist zur Bestreitung der erforderlichen Ausgaben in der Zeit vom Jahresschluss bis zum nächsten Familientag ein angemessener Betrag in den laufenden Haushaltplan im Voraus einzusetzen.

## § 10 Jahresbericht

Im Frühjahr eines jeden Jahres, spätestens mit der Einladung zu dem alljährlich stattfindenden ordentlichen Familientag, hat der Vorstand allen stimmberechtigten Familienmitgliedern einen Finanzbericht über das abgelaufene Kalenderjahr zu übersenden. Dieser hat eine geprüfte Vermögensaufstellung und eine Jahresabrechnung (vgl. § 7 Abs. 4; § 8 Abs. 3), ferner eine Schätzung der laufenden Jahreseinnahmen und den Ausgabe-Endbetrag des vom Vorstand beantragten Haushaltsplanes im neuen Jahr zu enthalten.

## § 11 Familienerbbegräbnis

1. Alle Nachkommen der Stifter und ihre Ehegatten haben Anspruch auf Beisetzung in dem Familienerbbegräbnis auf dem Engesohder Friedhof in Hannover (Abteilung 6 Nummer 103). Das Erbbegräbnis ist ausschließlich für sie bestimmt.
2. entfällt
3. Die Beisetzungskosten hat in allen Fällen der Berechtigte selbst zu tragen.
4. Die Erhaltung des Familienerbbegräbnisses obliegt der Stiftung. Es ist Ehrenpflicht des Vorstandes und des Familientages, dafür zu sorgen, dass das Erbbegräbnis sich sowohl in baulicher wie gärtnerischer Hinsicht stets in gutem Zustand befindet. Die hierzu erforderlichen, vom Familientag zu bewilligenden Mittel gehen allen Ausgaben der Stiftung voran.

Mindestens einmal im Jahre hat entweder einer der beiden Vorsitzenden oder ein Familienmitglied sich persönlich vom Zustand der Erbbegräbnisse an Ort und Stelle zu überzeugen. Hierüber ist dem Familientag Bericht zu erstatten.

4. Der Vorstand der Stiftung hat ferner darauf zu achten, dass in dem vom Friedhofsamt geführten Erbbegräbnisregister stets ein Verfügungsberechtigter für das Erbbegräbnis eingetragen ist. In dieses Register ist zu Gunsten des Vorstandes der Stiftung für den jeweiligen Verfügungsberechtigten über das Erbbegräbnis eine Beschränkung wie folgt einzutragen: „Zum Rechtsnachfolger des

Verfügungsberechtigten darf nur ein Abkömmling von ihm oder in Ermangelung eines solchen einer seiner nächsten Verwandten, der Nachkomme der beiden Stifter der Georg Ebeling Stiftung ist, bestellt werden.“

5. Der Verfügungsberechtigte soll die Rechtsnachfolge unter Beachtung vorstehender Vorschrift durch Testament oder Verfügung unter Lebenden ordnen. Die Kosten der Umschreibung im Erbbegräbnisregister auf den Rechtsnachfolger (sog. Weinkauf) trägt die Stiftung.

## § 12

### Landhaus in Hahnenklee

1. Das Landhaus in Hahnenklee ist vorrangig zur Erholung für alle Familienmitglieder bestimmt, die Nachkommen der Stifter oder Ehegatten dieser Nachkommen sind. Das Anrecht verwitweter Ehegatten erlischt jedoch mit der Wiederverheiratung.
2. Die Aufsicht über das Landhaus führt der Vorstand. Er hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung des Hausgrundstückes und des Inventars nach Maßgabe der vom Familientag bewilligten Mittel zu sorgen.
3. Im Frühjahr eines jeden Jahres hat der Vorstand festzusetzen, während welcher Zeit im Sommer oder Winter die einzelnen Familienmitglieder ihren Erholungsaufenthalt im Landhaus verbringen können. Zuvor hat er ihre Wünsche durch Umfrage festzustellen. Er hat die verschiedenen Interessen in billiger Weise auszugleichen und dafür zu sorgen, dass im Laufe der Zeit jedes Familienmitglied zu seinem Recht kommt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es das Stimmrecht zum Familientag besitzt oder nicht. Während der Schulferien sind Familienmitglieder mit schulpflichtigen Kindern vorzugsweise zu berücksichtigen.
4. Die Kosten ihres Aufenthaltes in Hahnenklee haben die Familienmitglieder aus eigenen Mitteln zu zahlen. Für die Nutzung des Landhauses wird eine Gebühr erhoben. Ihre Höhe sowie die Regeln der Nutzung werden in einer Nutzungsordnung gesondert geregelt. Diese wird vom Familientag beschlossen.
5. Der Familientag kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Verwaltung des Hauses Hahnenklee einem "Arbeitskreis Haus Hahnenklee" übertragen. Der Vorstand des Arbeitskreises ist im Regelfall mit dem Vorstand der Georg-Ebeling-Stiftung identisch. Sollte der „Arbeitskreis Haus Hahnenklee“ außerhalb der rechtlichen Vertretung durch den Stiftungsvorstand arbeiten wollen, ist eine eigenständige "Gesellschaft bürgerlichen Rechts" zu bilden und mit dieser ein Pachtvertrag über das Haus abzuschließen.  
Der Arbeitskreis ist für die laufenden Geschäfte sowie den Erhalt des Hauses Hahnenklee verantwortlich. Dazu gehören Vermietungen, Abrechnungen, Instandhaltungen und Renovierungen. Jährlich sind dem Familientag ein Jahresabschluss sowie ein Bericht über die Arbeit und das Haus vorzulegen.  
Umbaumaßnahmen, die den Charakter des Hauses signifikant verändern – z.B. Änderungen des Grundrisses oder des Zuschnitts von einzelnen Räumen, bedürfen der Zustimmung des Familientags.  
Der Arbeitskreis gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Familientag mit einfacher Mehrheit bestätigt. In dieser sind auch die Rechte und Pflichten gegenüber der Stiftung als Ganzer niederzulegen.

## § 13

### Unterstützungen

1. Junge, bedürftige Leute, die Nachkommen der Stifter sind, können für ihre Ausbildung aus dem Überschuss der Erträge des Stiftungsvermögens, der alljährlich nach Deckung der übrigen Ausgaben verbleibt, Unterstützungen erhalten. Außer zum Hochschulbesuch können die Unterstützungen auch zu jeder anderen Schul- oder Berufsausbildung gewährt werden. Über die Gewährung dieser Unterstützungen beschließt der Familientag.
2. Bedürftige Familienmitglieder können gemäß § 2 Abs. e unterstützt werden.

## § 14

### Aussterben sämtlicher Familienmitglieder

Im Falle des Aussterbens sämtlicher Nachkommen der Stifter und deren Ehegatten fallen alle Rechte an der Stiftung, ihr Vermögen und die Verfügung über das Erbbegräbnis der "Baudenkmal-Stiftung Raum Hannover" zu. Im Falle ihres Nichtbestehens oder faktischer Unmöglichkeit soll das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege entscheiden, welche Institution in die Rechte und Pflichten der Georg Ebeling Stiftung eintritt. Ihr bzw. ihm obliegt es, notwendige Maßnahmen für den Erhalt des Erbbegräbnisses als Denkmal zu tragen. Die Georg Ebeling Stiftung kann aufgelöst werden. Ihr Vermögen einschließlich des Erlöses aus dem Verkauf des Landhauses in Hahnenklee wird dann zur Finanzierung des Erhalts des Erbbegräbnisses in Hannover verwendet.

## § 15

### Auflösung der Stiftung

1. Eine Auflösung der Stiftung kann gemäß dem Testament des Stifters nur mit Dreiviertelmehrheit der Familienmitglieder beschlossen werden, wenn
  - a. das Familienerbbegräbnis auf dem Engesohder Friedhof nicht mehr besteht,
  - b. kein Interesse mehr an der Erhaltung des Hauses in Hahnenklee als Familienstiftung vorhanden ist.
2. Der Grundbesitz in Hahnenklee kann durch den Vorstand veräußert werden, wenn nicht mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Nachkommen widerspricht.
3. Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen den Nachkommen des Stifters Georg Ebeling zu nach den gesetzlichen Bestimmungen der Erbfolge, und zwar so, als ob der Stifter Georg Ebeling zur Zeit der Rechtskraft des Beschlusses über Aufhebung der Stiftung gestorben wäre.

## § 16 Aufsicht

Die Aufsicht über die Stiftung führt das Nds. Ministerium für Inneres in Hannover gemäß den Vorschriften des BGB und des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes. (NStiftG). Eine jährliche Berichtspflicht besteht nicht.

## § 17 Schlussbestimmung

Die Rechtsverhältnisse der Georg Ebeling Stiftung werden ausschließlich durch diese Satzung geregelt. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 80 bis 88 BGB) und des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes finden nur Anwendung, insoweit sie als zwingendes Recht unabänderlich sind.

\* \* \*